



Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Amtsleiter
Norbert Hetz
06549/7231-14

Verfahren:
D/22390/2024
SCH/5231/2008
02.12.2024

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Piesendorf
über die Festsetzung der Höhe der **besonderen Nächtigungsabgabe**

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe gemäß §§ 1 Abs 4 und 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Nächtigungsabgabensatz beträgt vom 1.1.2025 bis 30.4.2025 € 2,00 und vom 1.5.2025 bis 31.12.2025 € 2,50. Daraus ergibt ein Bauschbetrag Jahr 2025:

- | | |
|--|----------|
| a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche das 380-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 886,67 |
| b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² Nutzfläche das 360-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 840,00 |
| c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² Nutzfläche das 300-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 700,00 |
| d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² Nutzfläche das 260-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 606,67 |
| e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche das 200-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 466,67 |
| f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 303,33 |

Ab 1.1.2026 beträgt der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Nächtigungsabgabensatz € 2,50, daraus ergibt sich ab 1.1.2026 folgender Bauschbetrag:

- | | |
|--|----------|
| g. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche das 380-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 950,00 |
| h. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² Nutzfläche das 360-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 900,00 |
| i. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² Nutzfläche das 300-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 750,00 |
| j. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² Nutzfläche das 260-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 650,00 |
| k. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche das 200-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 500,00 |
| l. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d. s. | € 325,00 |

2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 28. November 2024 unter Tagesordnungspunkt 8) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister
Bernhard Auernigg

An der Amtstafel:

Angeschlagen: 03.12.2024

Abgenommen: 18.12.2024